

Tatbestand

Die Klägerin ist am [REDACTED] 1959 in [REDACTED] (Russland) geboren. Ihre Mutter ist die am [REDACTED] 1924 in [REDACTED] geborene und 2009 verstorbene Frau [REDACTED] geb. [REDACTED], ihr Vater der am [REDACTED] 1932 geborene Herr [REDACTED]. Als Großmutter mütterlicherseits ist die am [REDACTED] 1886 geborene und 1946 verstorbene Frau [REDACTED] angegeben.

Die Klägerin beantragte mit Datum vom [REDACTED] 1998 erstmals beim Bundesverwaltungsamt (BVA) die Erteilung eines Aufnahmebescheides nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und die Einbeziehung ihres am [REDACTED] 1987 geborenen Sohnes [REDACTED] in

diesen Aufnahmebescheid. Sie gab an, deutsche Volkszugehörige zu sein. Ihre Mutter und ihre Großmutter mütterlicherseits seien deutsche Volkszugehörige gewesen. In ihrem 1995 ausgestellten Inlandspass sei die deutsche Nationalität eingetragen. Zuvor sei sie mit russischer Nationalität geführt worden. Deutsch habe sie im Elternhaus ab dem 10. Lebensjahr von der Mutter und in einem Deutschkurs gelernt. Heute spreche sie häufig Deutsch und „nur“ Russisch. Sie verstehe auf Deutsch fast alles. Ihre Sprachfertigkeiten reichten für ein einfaches Gespräch aus. Dem Antrag beigelegt war u.a. ein als Zweitausstellung bezeichneter Geburtschein der Mutter vom [REDACTED] 1949 in Kopie mit Ausstellungsdatum [REDACTED] 1949, in welchem deren Vater mit russischer und deren Mutter mit deutscher Nationalität vermerkt sind.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2003 lehnte das BVA den Aufnahmeantrag der Klägerin ab. Diese erfülle nicht das Merkmal deutscher Abstammung. Zum Beleg der Abstammung habe die Klägerin zwar eine 1993 ausgestellte Geburtsurkunde vorgelegt, in der ihr Vater mit russischer und ihre Mutter mit deutscher Nationalität angegeben seien. Der Aufnahmeantrag der Mutter habe jedoch mit weiterem Bescheid vom [REDACTED] 2003 abgelehnt werden müssen, weil man deren deutsche Volkszugehörigkeit nicht habe feststellen können. Den hiergegen gerichteten Widerspruch wies das BVA mit Widerspruchsbescheid vom [REDACTED] 2005 als unzulässig zurück, da die Widerspruchsfrist versäumt sei.

Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] 2015 beantragte die Klägerin beim BVA das Wiederaufgreifen des Verfahrens. Das von der Mutter durch Änderung der Passnationalität abgegebene Bekenntnis zum deutschen Volkstum sei nach der Rechtslage gemäß dem 10. BVFG-Änderungsgesetz wirksam. Da die Abstammungsvoraussetzungen nach aktuellem Recht zu prüfen seien, liege ein Grund für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vor. Auch habe die Klägerin selbst sich zum deutschen Volkstum bekannt, indem sie eine Änderung der Eintragung in der Geburtsurkunde des Sohnes veranlasst habe. Auch habe sie ihre Passnationalität 1995 ändern lassen. Sie verfüge auch über ausreichende Sprachkenntnisse. Hinsichtlich ihrer Mutter verwies sich auf deren am [REDACTED] 1949 ausgestellte Geburtsurkunde, die die Großmutter als deutsche Volkszugehörige ausweise.

Parallel wurde auch das Wiederaufgreifen des Verfahrens des Sohnes auf Erteilung eines Aufnahmebescheides beantragt.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 lehnte das BVA den Antrag der Klägerin ab. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens komme nicht in Betracht, da durch das 10. AMG-Änderungsgesetz bezüglich des Merkmals „Abstammung“ keine Besserstellung zugunsten der Klägerin erfolgt sei. Auch lägen die Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens im Ermessenswege nicht vor. Die Klägerin erhob hiergegen am [REDACTED] 2016 Widerspruch.

Die Klägerin hat am [REDACTED] 2017 die vorliegende Klage als Untätigkeitsklage erhoben. Die Ablehnung sei erfolgt, weil bei ihr ein sog. Nur-Bekenntnis nicht habe festgestellt werden können. Diese Voraussetzung sei mit dem 10. AMG-Änderungsgesetz entfallen. Sie stamme mütterlicherseits von deutschen Volkszugehörigen ab und habe sich auch selbst zum deutschen Volkstum bekannt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2018 hat das erkennende Gericht im Einverständnis der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet, um die ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Berücksichtigung des Merkmals „Abstammung“ bei der Entscheidung über das Wiederaufgreifen eines Verwaltungsverfahrens abzuwarten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.11.2018 - 1 C 23.17 - hat es mit Beschluss vom [REDACTED] 2019 das Verfahren fortgesetzt. Im folgenden Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 2019 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2016 zu verpflichten, das Verwaltungsverfahren wiederaufzugreifen und der Klägerin einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG zu erteilen.

Die Beklagte hat im Termin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Auflagenbeschluss vom gleichen Tage hat das Gericht der Klägerseite aufgegeben, das Original des Geburtsscheins der Mutter vom [REDACTED] 1949 vorzulegen. Dem kam die Klägerin mit Schriftsatz vom [REDACTED] 2019 nach. Sie ist der Ansicht, dass sich ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens auch aus der Aufhebung des Spätaussiedlerstatusgesetzes 2001 ergebe. Dieses sei Grundlage der Ablehnung des

Antrags der Mutter gewesen, der ein nicht durchgängiges Bekenntnis zum deutschen Volkstum vorgehalten worden sei. Daher fehle es an einer bindenden Entscheidung für die Mutter. Da sich allein daraus ein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen ergebe, komme es auch nicht darauf an, ob sich die Volkszugehörigkeit der Mutter nach dem BVFG 2013 oder nach dem im Zeitpunkt ihrer Geburt geltenden Recht bestimme.

Dem tritt die Beklagte unter Vertiefung ihrer rechtlichen Ausführungen entgegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des BVA einschließlich der Akten bezüglich der Mutter und des Sohnes der Klägerin (3 Bände) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne einen weiteren Termin zur mündlichen Verhandlung.

Die Klage ist unbegründet. Der Bescheid des BVA vom [REDACTED] 2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des bestandskräftig abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens und Erteilung eines Aufnahmebescheides.

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung und Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Dies ist nicht der Fall. Denn eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen liegt vor, wenn sich die für den ergangenen Verwaltungsakt entscheidungserheblichen Rechtsnormen oder tatsächlichen Grundlagen geändert haben, sodass die Änderung eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht. Die Sach- oder Rechtslage muss sich hinsichtlich solcher Umstän-

de geändert haben, die für den bestandskräftigen Verwaltungsakt tatsächlich maßgeblich waren. Nicht ausreichend ist die Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen für den mit der Verpflichtungsklage erstrebten Verwaltungsakt, die für die bestandskräftige Ablehnung nicht (allein) ausschlaggebend waren. Ist ein Verwaltungsakt auf mehrere selbständig tragende Ablehnungsgründe gestützt, liegt eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- bzw. Rechtslage nur dann vor, wenn sie sich auf alle Ablehnungsgründe auswirkt. Denn hinsichtlich eines nicht von Wiederaufnahmegründen betroffenen Ablehnungsgrundes bleibt die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides erhalten und steht einer neuen Sachentscheidung entgegen,

vgl. vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 13 und Urteil vom 20.11.2018 - 1 C 25/17 -, juris, Rn. 18.

Der Ablehnungsbescheid vom [REDACTED] 2003 war auf die nach seinerzeitiger Auffassung des BVA fehlende Abstammung von zumindest einem deutschen Volkszugehörigen gestützt. Angesprochen war damit die Mutter der Klägerin, deren deutsche Volkszugehörigkeit nicht habe festgestellt werden können, was zur Ablehnung auch ihres Aufnahmeantrages geführt habe.

y Die von der Klägerin geltend gemachte Änderung der Rechtslage durch das am 14. September 2013 in Kraft getretene 10. BVFG-Änderungsgesetz (BGBl. I S. 3554) liegt im Hinblick auf das ihren Bescheid tragende Abstammungsmerkmal nicht vor. Die mit dem Änderungsgesetz erfolgten Erleichterungen der Anforderungen an das Bekenntnis des Aufnahmebewerbers zum deutschen Volkstum und an die Vermittlung der deutschen Sprachkenntnisse ließen das Merkmal der Abstammung von einem deutschen Volkszugehörigen oder deutschen Staatsangehörigen unberührt.

△ Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2019 - 1 C 43/18 -, juris, Rn. 16 und Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 24.17 - Rn. 16; OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2019 - 11 A 1863/17 -; VG Köln, Urteil vom 10.07.2018 - 7 K 12955/17 -, juris, Rn. 43.

Das 10. Änderungsgesetz hat im Hinblick auf diese Frage keine Neuregelung getroffen. Vielmehr beurteilt sich die Frage, ob die Abstammungsperson die deutsche Volkszugehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach der Rechtslage im Zeit-

punkt der Geburt des Aufnahmebewerbers und damit nach § 6 BVFG in der vor dem 01.01.1993 geltenden Fassung. Die Frage, ob jemand von einem deutschen Volkszugehörigen oder deutschen Staatsangehörigen abstammt, wird somit im Zeitpunkt der Geburt fixiert und ist keinen Veränderungen im weiteren Zeitverlauf zugänglich,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2019 - 1 C 43/18 -, juris, Rn. 26;
OVG NRW, Urteile vom 13.11.2019 - 11 A 648/18 - und vom
27.11.2019 - 11 A 2262/17 -.

Dies bedeutet, dass es hinsichtlich des Merkmals der Abstammung des Aufnahmebewerbers von einem deutschen Volkszugehörigen oder Staatsangehörigen keine Änderung der Rechtslage durch nachfolgende Gesetze geben kann, die die Anforderungen an die deutsche Volkszugehörigkeit des Aufnahmebewerbers für die Zukunft modifizieren. Deshalb kommt es vorliegend auch nicht darauf an, ob die 2009 verstorbene Mutter der Klägerin die Voraussetzungen der deutschen Volkszugehörigkeit nach § 6 Abs. 2 BVFG in der Fassung des 10. Änderungsgesetzes erfüllen würde. Auch einer Vernehmung der zur Sprachkompetenz der Mutter angebotenen Zeugen bedarf es nicht. Die Ablehnung der Erteilung eines Aufnahmebescheides beruhte auf dem fehlenden Bekenntnis „nur“ zum deutschen Volkstum nach den Voraussetzungen des BVFG 2001.

Eine zum Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens führende Änderung der Rechtslage kann auch nicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2019 abgeleitet werden. Die Erkenntnis, dass sich die Bewertung der Abstammung nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Geburt des Aufnahmebewerbers richtet, bedeutet die erstmalige Klärung einer bis dahin zumeist nicht problematischen und deshalb ungeklärten Rechtsfrage. Die erstmalige Beantwortung einer ungeklärten Rechtsfrage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung begründet ebenso wie die Änderung dieser Rechtsprechung regelmäßig keine Änderung der Rechtslage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Ein Wiederaufgreifen eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes ist nur im Fall eines Wandels der normativen Bestimmung, nicht aber im Fall einer Änderung der Norminterpretation vorgesehen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.2018 - 1 C 25/17 -, juris, Rn.17 und Urteil vom
13.12.2011 - 5 C 9.11 -, juris, Rn. 27.

Andernfalls stünden jede getroffene Verwaltungsentscheidung unter dem Vorbehalt späterer Änderung der Rechtsprechung.

Das Bundesverwaltungsgericht knüpft für die Auslegung des Begriffs der „Abstammung“ in § 6 Abs. 2 BVFG und in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG zunächst an das Merkmal der „Geburt“ an. Daraus leitet es ab, dass es für die Frage, ob jemand von deutschen Volkszugehörigen oder deutschen Staatsangehörigen abstamme, auch auf den Zeitpunkt der Geburt ankommen müsse. Dieses Ergebnis wurde unter Hinweis auf den Zweck der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG bestätigt. Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG, die die Voraussetzungen für die Anerkennung des Spätaussiedlerstatus formuliert, bezwecke sicherzustellen, dass der Aufnahmebewerber seine Abstammung auf einen bei Kriegsende im Aussiedlungsgebiet lebenden und damit von den Vertreibungsmaßnahmen potentiell betroffenen deutschen Volkszugehörigen zurückführen könne. Es sei daher nur sinnvoll, dass die Volkszugehörigkeit dieser Bezugsperson nach den Kriterien des alten Rechts, das maßgeblich auf Umstände bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen abstelle, geprüft werde. Wenn das Bundesverwaltungsgericht aber den Wortlaut des Begriffs der „Abstammung“ mit seinem Bezug zum Merkmal der „Geburt“ und den Schutzzweck des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG zur Begründung der gefundenen Auslegung heranzieht, dann stellt es auf Regelungen ab, die seit dem Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 02.06.1993 (BGBl. I S. 829) am 02.01.1993 und der erstmaligen Definition der Personengruppe der „Spätaussiedler“ im BVFG bis heute unverändert geblieben sind. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, die Anknüpfung des Abstammungsmerkmals an die Rechtslage im Zeitpunkt der Geburt des Antragstellers erweise sich „auch im Ergebnis als sachgerecht“, weil der geltende § 6 Abs. 2 BVFG auf die veränderte Situation der jetzigen Aufnahmebewerber zugeschnitten sei und nicht auf vorangegangene Generationen, die zumeist nicht selbst aussiedeln wollten und teilweise schon verstorben seien. Damit wird aber nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 BVFG das Abstammungsmerkmal verändert habe. Vielmehr wird im Gegenteil mit der Bezugnahme auf das 10. Änderungsgesetz nur die Auffassung bestätigt, dass gesetzliche Veränderungen der übrigen Anforderungen an Spätaussiedlerbewerber (Bekenntnis, Sprache) sich nicht auf das Abstammungsmerkmal auswirken können, weil Anpassungen an aktuelle Entwicklungen für längst in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte (Geburt des Aufnahmebewerbers) nicht sinnvoll sind. Tat-

sächlich hat das Bundesverwaltungsgericht in dieser Entscheidung nochmals betont, dass sich mit dem 10. Änderungsgesetz an dem Tatbestandsmerkmal der Abstammung nichts geändert habe,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2019 - 1 C 43/18 -, juris, Rn. 16.

Das Inkrafttreten des 10. Änderungsgesetzes hat somit zwar die Frage aufgeworfen, ob die erleichterten Voraussetzungen für Bekenntnis und Sprache auch für Abstammungspersonen gelten. Dies war aber letztlich nur der Anlass für die jetzt gefundene Rechtsauslegung des Abstammungsmerkmals, ohne dass der Gesetzgeber die Anforderungen an die Abstammungsperson ändern wollte oder geändert hat. Für die Annahme einer Änderung des Abstammungsmerkmals geben weder der Wortlaut, noch der Sinn und Zweck der Neuregelung noch die Gesetzgebungsgeschichte einen Anlass,

vgl. VG Köln, Urteil vom 10.07.2018 - 7 K 12955/17 -, juris, Rn. 43 und Urteil vom 03.03.2020 - 7 K 5609 -.

Eine Änderung der Rechtslage kann auch nicht im Hinblick darauf geltend gemacht werden, dass hinsichtlich der Abstammung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2008 - 5 C 8.07 - auch auf die Großmutter mütterlicherseits werden kann. Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht die umstrittene Frage, welche Generationen der Abstammungsbegriff umfasst, erstmals geklärt. Auch hier begründet die erstmalige Klärung einer Rechtsfrage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung regelmäßig keine Änderung der Rechtslage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 17; OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2019 - 11 A 1863/17 -.

Andere Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Klägerin nicht geltend gemacht.

Ihr steht auch kein Anspruch auf ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG zu.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Behörde - auch wenn, wie hier, die in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG normierten Voraussetzungen nicht vorliegen - ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren wiederaufgreifen und eine neue, der gerichtlichen Überprüfung zugängliche Sachentscheidung treffen. Hinsichtlich der in § 51 Abs. 5 i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG zu sehenden Ermächtigung zum Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne, welche die Korrektur inhaltlich unrichtiger Entscheidungen ermöglicht, besteht für den Betroffenen allerdings nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weder dem Vorrang des Gesetzes noch der Rechtssicherheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips einen generellen Vorrang ein. Die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander. Mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit besteht jedoch ausnahmsweise dann ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, wenn dessen Aufrechterhaltung „schlechthin unerträglich“ ist, was von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann „schlechthin unerträglich“, wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehrt wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei „schlechthin unerträglich“.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 - , juris, Rn. 25 ff. und vom 13. Dezember 2011 - 5 C 9.11 - , juris, Rn. 29.

Daran gemessen ist es nicht zu beanstanden, dass die Beklagte auch ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinn abgelehnt hat.

Für einen Verstoß gegen Treu und Glauben ist nichts ersichtlich. Der bestandskräftige Ablehnungsbescheid vom [REDACTED] 2003 war auch nicht offensichtlich rechtswidrig, sondern vielmehr nach Maßgabe der seinerzeitigen Rechtslage und Rechtsauslegung

rechtmäßig, da die Abstammung von zumindest einem volksdeutschen Elternteil nicht festgestellt werden konnte. Dies beruhte auf der Feststellung, dass bei der Mutter der Klägerin ein durchgehendes Bekenntnis der Klägerin zum deutschen Volkstum gefehlt habe. Letzteres entsprach den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BVFG in der Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2266), wonach die deutsche Volkszugehörigkeit voraussetzte, dass sich der Bewerber vom Zeitpunkt der Bekenntnisreife bis zur Aussiedlung „nur“ zum deutschen Volkstum bekannt hatte. Damit hatte auch die Mutter der Klägerin seinerzeit keinen Anspruch auf einen Aufnahmebescheid.

Damit lag bei der Beurteilung des Abstammungsmerkmals kein offensichtlicher Rechtsfehler vor. Soweit das Bundesverwaltungsamt seinerzeit davon ausgegangen ist, dass nur die Elterngeneration zur Herleitung der Abstammung in Frage kommt, entsprach diese Auslegung der seinerzeitigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich auf die Gesetzesmaterialien zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz stützen konnte (BT-Drucks 12/3212 S. 23).

vgl. hierzu auch BVerwG, Urteile vom 20.11.2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 25 und vom 13.12.2011 - 5 C 9.11 -, juris, Rn. 30; OVG NRW, Beschluss vom 17.01.2019 - 11 A 1863/17— .

Der Umstand, dass der ablehnende Verwaltungsakt – gemessen an den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung – nicht rechtmäßig verfügt werden durfte, genügt für die Annahme einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit nicht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.2018 - 1 C 25.17 -, juris, Rn. 28,

da dies die Umgehung der strengen Voraussetzungen an das Wiederaufgreifen des Verfahrens zu Folge hätte.

Andere Gründe für eine Ermessensreduzierung auf eine Entscheidung für das Wiederaufgreifen des Verfahrens sind nicht ersichtlich. Insbesondere verstößt die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Ablehnungsbescheides nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Es ist zwar zutreffend, dass Aussiedlungsbewerber, die heute erstmalig einen Aufnahmeantrag stellen, einen leichteren Zugang zu einem Aufnahmebescheid haben als Antragsteller, die den Aufnahmeantrag vor dem Inkrafttreten des 10. Ände-

rungsgesetzes im September 2013 gestellt haben. Diese Ungleichbehandlung beruht jedoch auf einem sachlichen Grund und verstößt daher nicht gegen Art.3 GG. Denn der Gesetzgeber wollte durch das 10. Änderungsgesetz den Veränderungen in den Aussiedlungsgebieten Rechnung tragen, insbesondere den nach Auflösung der Sowjetunion schwindenden Möglichkeiten eines Volkstumsbekenntnisses durch Eintragung der Nationalität in Personenstandsurkunden und den weiter abnehmenden Möglichkeiten einer familiären Sprachvermittlung,

vgl. VG Köln, Urteil vom 08.01.2018 - 7 K 9518/17 - unter Hinweis auf Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf des Bundesrats, BT-Drs. 17/13937 vom 12.06.2013.

Zwar profitieren von der Gesetzesänderung auch früher geborene Antragsteller, die sich noch in den Aussiedlungsgebieten befinden und von den oben genannten Veränderungen nicht in gleichem Ausmaß betroffen waren. Dies gilt jedoch nicht für Aufnahmebewerber, deren Aufnahmeantrag aus anderen Gründen bestandskräftig abgelehnt wurde und die wegen des Fehlens eines Wiederaufgreifensgrundes nicht in den Genuss der Erleichterungen des 10. Änderungsgesetzes kommen. Auch diese Ungleichbehandlung ist jedoch sachlich gerechtfertigt, weil der Aufnahmeantrag der Klägerin nach den seinerzeitigen Vorgaben abgelehnt wurde und einer erneuten Entscheidung nunmehr die Bestandskraft des Ablehnungsbescheides und damit der Grundsatz der Rechtssicherheit entgegenstehen. Dies unterscheidet die Klägerin von Antragstellern, die den Aufnahmeantrag nun erstmalig stellen oder die einen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen ihres Aufnahmeverfahrens haben. Diese Ungleichbehandlung ist gerade eine Folge der Bestandskraft von Verwaltungsakten und nicht schlechthin unerträglich,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.2018 - 1 C 25.17 - juris, Rn. 29 und Urteil der Kammer vom 03.03.2020 - 7 K 5609/17 -.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf eine erneute ermessensfehlerhafte Entscheidung über ihren Antrag. Die Beklagte hat ihr Ermessen fehlerfrei zulasten der Klägerin ausgeübt, indem sie dem Aspekt der Rechtssicherheit den Vorzug gegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. §§
[REDACTED]

Es besteht kein Anlass, entsprechend der Anregung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Berufung zuzulassen, da die Rechtssache nach den Entscheidungen des BVerwG weder grundsätzliche Bedeutung hat noch von Entscheidungen höherinstanzlicher Gerichte abweicht, vgl. §§ 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4, 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

